

# DER BUNDESMINISTER FÜR VERKEHR

BW 15/02.02.10-0000/55 VA 82

Aktenzeichen bitte bei Antwortschreiben angeben.

(02 28)

Datum

3 00 44 85  
oder 3 00 1

25.10.1982

Der Bundesminister für Verkehr Postfach 20 01 00-5300 Bonn 2

Wasser- und Schifffahrts-  
direktion

Nord

Nordwest

Mitte

West

Südwest

Süd

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest	
NO 2. NOV. 1982	
Überdruck	
267,6/7	3057

*TS*  
*Wz 3.11.*  
*TS 7.11.*  
*TS 30.11.*

Bundesanstalt für Wasserbau  
7500 Karlsruhe

Bundesanstalt für Gewässerkunde  
5400 Koblenz

Betr.: Datenerfassung für Objekte der Wasserstraßen

- Anlg.:
1. Kilometer-/Koordinatenangaben zur Lagebezeichnung von Objekten
  2. Kennzahlen zur Klassifizierung der Verwaltung von Objekten

Für die künftige datenmäßige Erfassung von Objekten der Wasserstraßen sind die der Orientierung dienenden Kilometer-/Koordinatenangaben nach Anlage 1 und die nachzuweisenden Verwaltungstatbestände nach Anlage 2 anzugeben. Mehrfertigungen der Anlagen sind beigelegt. Sie sind - wie auf den Anlagen angegeben - den ADWn 6202 (Bautechnische Messungen)/Entwurf 2801 (Eigentumsverhältnisse) anzuhäften. Weitere Exemplare können von der Drucksachenstelle der WSV bei der WSD Mitte angefordert werden.

im Auftrag

Rump



Beglaubigt:

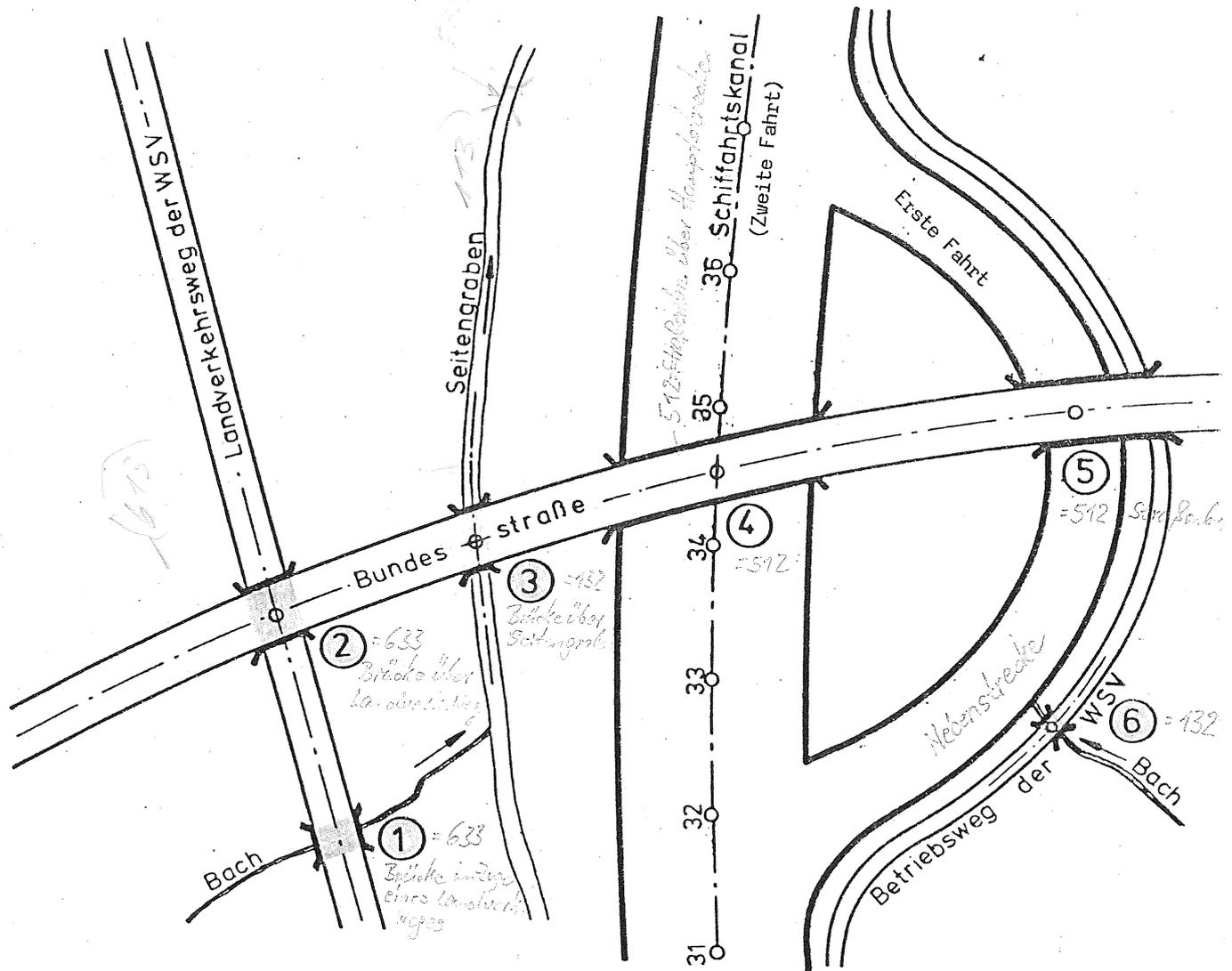
*Owiesniok*  
Angestellte

*Stb. ufa*  
*li 18.11.*

Objekte der Wasserstraßen sind für unterschiedliche Zwecke lagemäßig nachzuweisen. Soweit für Zwecke der Orientierung Kilometer-/Koordinatenangaben bestimmt werden müssen, ist nach folgenden Regeln zu verfahren:

1. Bei Gewässerbetten und festen Anlagen (Parallelwerke, Leitdämme u.dgl.) l ä n g s der Wasserstraße gilt als Bezugspunkt die Projektion des Anfangspunktes des Gewässerbetts/der Anlage auf die kilometrierte Achslinie der Wasserstraße. Anfang bedeutet bei Flüssen i.S. der Fließrichtung, bei Schiffahrtskanälen i.S. der Kilometrierungsrichtung. In gleicher Weise werden Anfangspunkte von Tiefenliniendarstellungen identifiziert.
2. Bei festen Anlagen q u e r zur Wasserstraße gilt als Bezugspunkt der Schnittpunkt der Achslinie der Wasserstraße mit der Mitte der Anlage. Liegt die Anlage an einer kilometrierten Nebenstrecke (Kilometerangabe mit Kennzeichen N, S, O oder W), so gilt die Achslinie der Nebenstrecke als Bezugsachse. Bei nichtkilometrierten Nebenstrecken wird die Anlagenmitte auf die nächstliegende kilometrierte Achslinie einer Haupt- oder Nebenstrecke projiziert; der Schnittpunkt der Projektionslinie mit der kilometrierten Achslinie ist dann der Bezugspunkt. Im einzelnen gelten folgende Festlegungen:
  - a) bei Wehranlagen gilt als Mitte der Anlage die Längsachse der Staukörper in der unteren Endlage
  - b) bei Schleusenanlagen gilt als Mitte der Anlage die Mitte zwischen den Längsachsen (bei Stemmtoren: Verbindungslinie der Torhalslagerzapfen) des oberen und unteren Schleusentores in geschlossener Stellung; bei Schleusengruppen (zwei oder mehrere Schleusen einer Fallstufe) gilt als Mitte der Anlage die Mitte zwischen den Mitten aller Schleusen
  - c) bei Brückenanlagen gilt als Mitte der Anlage die Längsachse des Überbaus, unabhängig von einer Unterteilung in Felder, bei mehreren Überbauten nebeneinander die Mitte zwischen ihren Längsachsen.  
  
Um selbständige Brückenanlagen, die je für sich zu bestimmen sind, handelt es sich bei nebeneinander liegenden Brücken nur dann, wenn diese keinen konstruktiven Objektteil (s. ObKat IV Blatt 16) gemeinsam haben.  
  
Mehrere Brücken hintereinander im Zuge eines die Wasserstraße kreuzenden Verkehrsweges (z.B. noch über eine Nebenstrecke der Wasserstraße, über einen Seitengraben, über einen Landverkehrsweg) gelten stets als selbständige und damit für sich zu bestimmende Brückenanlagen; zur Bezeichnung des Bezugspunktes wird ihre Anlagenmitte auf die kilometrierte Achslinie der Wasserstraße projiziert; als Anlagenmitte gilt der Achsen Schnittpunkt der sich kreuzenden Objekte.
  - d) bei Einlaßbauwerken, Durchlässen, Dükeranlagen u.dgl. gilt als Mitte der Anlage die Rohrmitte; bei mehreren Rohren gilt als Mitte der Anlage die Mitte zwischen den Mitten der äußeren Rohre.





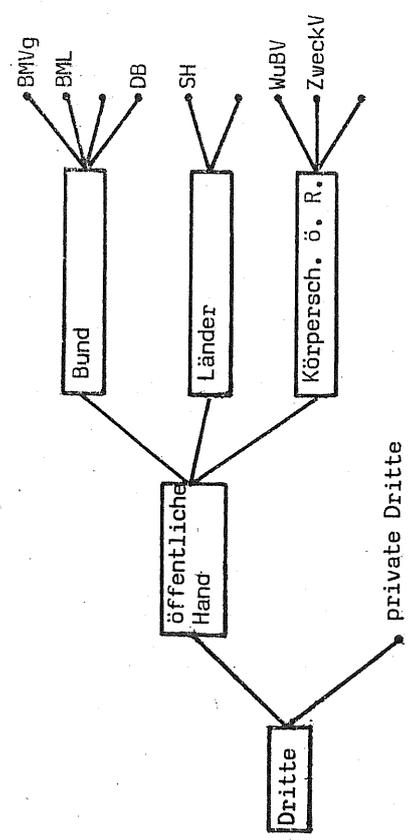
- ① Anlagenmitte für Objektart-Kennzahl 633  
(Brücke im Zuge eines Landverkehrsweges der WSV)
- ② Anlagenmitte für Objektart-Kennzahl 633  
(Brücke über einen Landverkehrsweeg der WSV)
- ③ Anlagenmitte für Objektart-Kennzahl 132  
(Brücke über einen Seitengraben einer Binnenwasserstraße)
- ④ Anlagenmitte für Objektart-Kennzahl z.B. 512  
(Straßenbrücke über die Hauptstrecke einer Binnenwasserstraße)
- ⑤ Anlagenmitte für Objektart-Kennzahl z.B. 512  
(Straßenbrücke über eine Nebenstrecke einer Binnenwasserstraße)
- ⑥ Anlagenmitte für Objektart-Kennzahl 132  
(Brücke im Zuge eines Betriebsweges der WSV entlang des Gewässerbetts)

Unterschiedliche Verwaltungstatbestände für Objekte der Wasserstraßen sind durch Kennzahlen von 1 bis 8 entsprechend der Entscheidungstabelle zu bezeichnen

Kennzahl	Wenn Verwaltungstatbestand aus der Sicht der WSV	Dann gilt die Beziehung		Eigentum der WSV	Bau und/oder Unterhaltung und/oder Betrieb durch die WSV *)	Kostenrech- nung durch die WSV	Kostenbeiträge		öffentlichrechtl. Behandlung von Ob- jekten Dritter durch die WSV
		a	b				c	d	
1	a) Verwaltung von Objekten der WSV i.S. Art. 89 GG und als Eigentümer wahrnehmen b) wie a) mit Kostenbeiträgen von WSV an Dritte c) wie a) mit Kostenbeiträgen an WSV von Dritten	●	●	●	●	●	U	U	U
2	Verwaltung von Objekten der WSV durch Dritte wahrnehmen lassen (Auftragsverwaltung)	●	●	●	●	●	●	●	U
3	Verwaltung von Objekten Dritter für Dritte wahrnehmen **)	-	-	-	-	-	U	U	U
4	öffentlichrechtl. Folgemaßnahmen an Objekten Dritter treffen	-	●	-	●	●	U	U	U
5	privatrechtl. Nutzung von Objekten Dritter betreiben	-	●	-	●	●	U	U	U
6	öffentlichrechtl. Delegation von Objekten der WSV an Dritte	●	-	-	-	-	U	U	U
7	privatrechtl. Nutzung von Objekten der WSV durch Dritte zulassen	●	-	-	-	-	U	U	U
8	a) Schutz des Widmungszweckes der BWAstr (Erhaltung der Schiffbarkeit) vor Maßnahmen Dritter (z.B. §§ 31, 34 (2) (4) WaStrG) b) Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs (z.B. § 3 BinschAufgG, § 3 SeeAufgG)	-	-	-	-	-	U	U	●

\*) dabei ist hier unerheblich, ob durch Eigenbetrieb oder Unternehmereinsatz  
\*\*) nicht zu verwechseln mit Arbeiten für Dritte nach KEVI

- = Beziehung trifft zu für die WSV
- = Beziehung trifft nicht zu für die WSV/trifft zu für einen Dritten
- U = Beziehung ist unbedeutend für den Verwaltungstatbestand



## BEZIEHUNGEN DER WSV UND DRITTER ZU OBJEKTEN

Kenn- zahl	B e i s p i e l e
1 a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- WSVeigener Schifffahrtskanal, der von der WSV hergestellt und unterhalten wird</li> <li>- WSVeigene Leuchtfeueranlage, die von der WSV errichtet, unterhalten und betrieben wird</li> <li>- WSVeigene Fähranlage, die von der WSV errichtet, unterhalten und betrieben wird (als Folgemaßnahme)</li> </ul> <p>b)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- WSVeigenes Kreuzungsbauwerk, das von der WSV unterhalten wird mit Kostenbeitrag der WSV - i.S. § 42 Abs. 4 WaStrG - z.B. an die Straßenbauverwaltung für Mehrkosten bei den übrigen Teilen der Kreuzungsanlage, z.B. bei den Rampen (räumlich aufgeteilte Unterhaltung)</li> </ul> <p>c)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- WSVeigenes Brückenbauwerk, das von der WSV unterhalten wird mit Kostenbeitrag der Straßenbauverwaltung wegen einer Verbreiterung der Brücke in Anpassung an die veränderten Verkehrsverhältnisse, wozu die WSV nicht verpflichtet ist</li> <li>- WSVeigener Düker, der von der WSV geändert wird mit Kostenbeitrag einer Gemeinde wegen vermehrten Wasserabflusses infolge größer gewordener Bebauungsfläche</li> <li>- WSVeigenes Brückenbauwerk, das von der WSV errichtet wird mit Kostenbeitrag aus Epl. 14 wegen Berücksichtigung militärischer Erfordernisse</li> </ul>
2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- WSVeigener Teil des Ems-Jade-Kanals, der durch das Land Niedersachsen unterhalten wird</li> <li>- WSVeigene Eisenbahnbrücken, die durch die DB unterhalten werden</li> </ul>
3	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Marinehafenanlagen, die von der WSV für die Bundeswehr errichtet und unterhalten werden</li> <li>- Niedersächsischer Hafen Emden, der von der WSV für das Land Niedersachsen unterhalten wird</li> </ul>
4	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwässerungsgräben einer Gemeinde im Staubereich einer Staustufe, die von der WSV auf Kosten der WSV laufend zu räumen sind</li> </ul>
5	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fernsprechleitungen der DB, die von der WSV angemietet sind</li> </ul>
6	<ul style="list-style-type: none"> <li>- WSVeigene Elbe-Strecke in Hamburg (nicht: Übertragung des Ausbaus oder Neubaus zur Ausführung auf Dritte i.S. § 12 Abs. 5 WaStrG)</li> </ul>
7	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundstück oder Bauwerk der WSV, dessen privatrechtliche Nutzung durch Dritte durch Nutzungsvertrag (Pacht-, Miet- oder Gestattungsvertrag) oder durch Verwaltungsvereinbarung (privatrechtlich mit anderen Verwaltungen) zugelassen wird</li> </ul>
8 a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einleitungsbauwerk einer städtischen Kläranlage, das von der WSV strompolizeilich genehmigt wird</li> <li>- Objekt der öffentlichen Hand oder privater Dritter, zu dessen Planung die WSV in wasserrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Verfahren (z.B. Raumplanung) Stellung nimmt</li> </ul> <p>b)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Reaktorschiff, das von der WSV für den Verkehr schiffahrtspolizeilich genehmigt wird</li> <li>- Binnen-Wasserfahrzeug, das von der WSV untersucht und zugelassen wird</li> </ul>